

Allgemeine Verkaufsbedingungen:

C.F. Kunststoffen B.V.
Doorbraakweg 45
7783 DC Gramsbergen
Holland

Eingetragen bei der Industrie- und Handelskammer: 05040934

Artikel 1: Geltungsbereich, Definitionen

1. Diese Bedingungen gelten für alle Angebote sowie alle Kauf- und Verkaufsverträge sowie für alle Auftragsverträge für die Entwicklung und die Herstellung von Waren von C.F. Kunststoffen B.V., mit Sitz in Gramsbergen, im Folgenden "C.F. Kunststoffen" genannt.
2. Der Käufer bzw. der Auftraggeber wird im Folgenden als "die Gegenpartei" bezeichnet.
3. Unter "schriftlich" wird in diesen Allgemeinen Bedingungen Folgendes verstanden: per Brief, per EMail, per Fax oder durch eine andere Art und Weise der Kommunikation, die im Hinblick auf den Stand der Technik und die im Geschäftsverkehr geltenden Standards damit gleich gestellt werden kann.
4. Unter "Auftrag" wird in diesen Allgemeinen Bedingungen Folgendes verstanden: ein von der Gegenpartei erteilter oder zwischen den Parteien vereinbarter Auftrag zur Entwicklung und Produktion von (maßgefertigten) Waren.
5. Unter "Waren" oder "Ware" wird in diesen Allgemeinen Bedingungen Folgendes verstanden: sowohl die von C.F. Kunststoffen ab Lager zu liefernden Kunststoffprofile als auch Kunststoffprofile, die im Auftrag hergestellt werden; es sei denn, dass in einer Bestimmung ausdrücklich angegeben wird, dass diese Bestimmung sich nur auf die letztgenannte Ware bezieht.
6. Unter "Materialien" oder "Material" wird in diesen Allgemeinen Bedingungen Folgendes verstanden: das von C.F. Kunststoffen bei der Ausführung des Auftrag zu verwendende und/oder das von der Gegenpartei dafür bereitgestellte oder bereit zu stellende Material, Teile, Formen, Vorlagen, Halbfabrikate, Rohstoffe usw.
7. Unter "Dokumente" wird in diesen Allgemeinen Bedingungen Folgendes verstanden: die von C.F. Kunststoffen zu erstellenden oder bereit zu stellen und/oder die von der Gegenpartei zu erteilenden Beratungen, Berechnungen, Zeichnungen, Berichte, Entwürfe usw. Diese Dokumente, dazu gehören auch digitale Dateien, können sowohl in schriftlicher Form als auch auf anderen Datenträgern fixiert werden, wie z.B. auf CD-ROMs, DVDs, USB-Sticks usw.
8. Unter "Informationen" wird in diesen Allgemeinen Bedingungen Folgendes verstanden: sowohl die Dokumente als auch die weiteren (mündlichen) Angaben, die von C.F. Kunststoffen und/oder der Gegenpartei erteilt werden (müssen).
9. Die eventuelle Nichtanwendbarkeit (eines Teils) einer Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
10. Bei Abweichungen oder Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Bedingungen und einer übersetzten Version gilt der niederländische Text.
11. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten auch für sich aus dem Vertrag ergebende Nach- oder Teilbestellungen und Folge- oder Teilaufträge.
12. Wenn C.F. Kunststoffen diese Allgemeinen Bedingungen der Gegenpartei schon mehrfach zur Verfügung gestellt hat, handelt es sich um eine dauerhafte Geschäftsbeziehung. C.F. Kunststoffen

muss dann die Allgemeinen Bedingungen nicht jedes Mal erneut zur Verfügung stellen, damit diese für Folgeverträge gelten.

Artikel 2: Angebot, Offerten, Preise

1. Jedes Angebot und jede Offerte von C.F. Kunststoffen gilt für die darin angegebene Frist. Ein Angebot oder eine Offerte ohne eine darin angegebene Frist ist freibleibend. Bei einem freibleibenden Angebot oder einer freibleibenden Offerte hat C.F. Kunststoffen das Recht, dieses Angebot oder diese Offerte innerhalb von maximal 2 Werktagen nach dem Erhalt der Angebotsannahme zu widerrufen.
2. Die in einem Angebot, einer Offerte oder einer Preisliste gemachten Preisangaben verstehen sich ohne die Mehrwertsteuer (BTW) und ohne eventuelle Kosten, darunter Transportkosten, Verwaltungskosten, Handlingkosten und Erklärungen von eingeschalteten Drittparteien.
3. Ein zusammengesetztes Angebot oder eine zusammengesetzte Offerte verpflichtet C.F. Kunststoffen nicht zur Lieferung eines Teils der angebotenen Leistung zu einem entsprechenden anteiligen Preis.
4. Wenn das Angebot oder die Offerte auf von durch die Gegenpartei erteilten Informationen beruht, und diese Informationen sich als unrichtig oder unvollständig erweisen oder sich nachträglich ändern, ist C.F. Kunststoffen berechtigt, die aufgegebenen Preise und/oder Lieferfristen anzupassen.
5. Das Angebot, die Offerte und die Preise gelten nicht automatisch für Nachbestellungen oder Folgeaufträge.
6. C.F. Kunststoffen wird den vereinbarten Auftrag zur Produktion von maßgefertigter Ware für eine feste Vergütung ausführen.
7. C.F. Kunststoffen hat das Recht, diese feste Vergütung zu erhöhen, wenn sich bei der Ausführung des Auftrags herausstellt, dass der vereinbarte oder erwartete Umfang der Arbeiten von den Parteien nicht gut veranschlagt wurde, ohne dass dies C.F. Kunststoffen zuzuschreiben ist, und wenn nach billigem Ermessen von C.F. Kunststoffen nicht verlangt werden kann, die Arbeiten zu der vereinbarten Vergütung auszuführen.
8. Bei Eilaufträgen oder wenn die Ausführung des Vertrags auf Wunsch der Gegenpartei beschleunigt werden muss, hat C.F. Kunststoffen das Recht, die damit verbundenen Überstunden und sonstigen Kosten der Gegenpartei in Rechnung zu stellen oder einen Aufschlag auf die vereinbarte feste Vergütung oder den Preis zu berechnen.
9. Die vorgelegten und/oder übergebenen Proben, Muster und Vorlagen, Angaben über Farben, Maße, Gewichte und andere Beschreibungen in Prospekten, Werbematerialien und/oder auf der Website von C.F. Kunststoffen sind so genau wie möglich gehalten, sie können aber immer nur als Anhaltswert dienen. Die Gegenpartei kann davon keine Rechte ableiten.
10. Die übergebenen Proben, Muster und Vorlagen bleiben Eigentum von C.F. Kunststoffen, und sie müssen C.F. Kunststoffen auf erstes Verlangen von C.F. Kunststoffen und auf Kosten der Gegenpartei zurückgegeben werden.
11. C.F. Kunststoffen ist berechtigt, der Gegenpartei die mit der Abgabe einer Offerte verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen, wenn die Gegenpartei vorab schriftlich auf diese Kosten hingewiesen wurde.
12. Wenn die Gegenpartei ein Angebot oder eine Offerte nicht annimmt, muss sie auf erstes Verlangen von C.F. Kunststoffen alle mit diesem Angebot oder mit dieser Offerte gestellten Dokumente an C.F. Kunststoffen zurückgeben.
13. Wenn sich zwischen dem Tag des Vertragsabschlusses und der Ausführung des Vertrags für C.F. Kunststoffen infolge von Änderungen bei Gesetzen oder Regelwerken, von behördlichen Maßnahmen, von Währungsschwankungen oder von Änderungen bei den Preisen für benötigte Materialien (kosten) preiserhöhende Umstände einstellen, hat C.F. Kunststoffen das Recht, die vereinbarten Preise und Kostensätze entsprechend zu erhöhen und der Gegenpartei in Rechnung zu stellen.

Artikel 3: Zustandekommen von Verträgen

1. Der Vertrag kommt zustande, nachdem die Gegenpartei das Angebot von C.F. Kunststoffen angenommen hat, auch wenn diese Annahme in untergeordneten Punkten von diesem Angebot abweicht. Wenn die Annahme der Gegenpartei aber in wesentlichen Punkten abweicht, kommt der Vertrag erst zustande, wenn C.F. Kunststoffen diesen Abweichungen schriftlich zugestimmt hat.
2. C.F. Kunststoffen ist erst an:
 - a. einen Auftrag oder eine Bestellung ohne vorheriges diesbezügliches Angebot;
 - b. mündliche Vereinbarungen;
 - c. Ergänzungen oder Änderungen an/zu den Allgemeinen Bedingungen oder am/zum Vertrag; nach schriftlicher Bestätigung derselben an die Gegenpartei gebunden, oder wenn C.F. Kunststoffen - ohne Einwände der Gegenpartei - mit der Ausführung des Auftrags, der Bestellung oder der Vereinbarungen begonnen hat.

Artikel 4: Einschaltung von Dritten

Wenn die ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags dies nach der Auffassung von C.F. Kunststoffen erfordert, darf C.F. Kunststoffen bestimmte Lieferungen und Arbeiten durch Dritte vornehmen lassen.

Artikel 5: Verpflichtungen der Gegenpartei

1. Die Gegenpartei muss dafür sorgen, dass:
 - a. sie C.F. Kunststoffen alle für die Ausführung des Vertrags benötigten Informationen rechtzeitig und auf die von C.F. Kunststoffen gewünschte Weise zur Verfügung stellt;
 - b. eventuelle Datenträger, Dateien usw., die die Gegenpartei C.F. Kunststoffen überreicht, weder Viren noch irgendwelche Defekte aufweisen;
 - c. sie alle Materialien, für die die Parteien vereinbart haben, dass die Gegenpartei diese stellen wird, C.F. Kunststoffen rechtzeitig und in gutem Zustand zur Verfügung stellt.
2. Die Gegenpartei sorgt dafür, dass die erteilten Informationen richtig und vollständig sind, und sie stellt C.F. Kunststoffen von Ansprüchen Dritter frei, die sich aus Unrichtigkeiten und/oder Unvollständigkeiten dieser Informationen ergeben.
3. Wenn die Gegenpartei ihre vorgenannten Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, ist C.F. Kunststoffen berechtigt, die Vertragserfüllung bis zu dem Zeitpunkt auszusetzen, an dem die Gegenpartei diesen Verpflichtungen doch noch nachgekommen ist. Die Kosten im Zusammenhang mit der eingetretenen Verzögerung oder mit verlorenen Arbeitsstunden, die Kosten für das Verrichten von zusätzlichen Arbeiten sowie die weiteren sich daraus ergebenden Folgen gehen zu Lasten und auf Gefahr der Gegenpartei.
4. Wenn die Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, und C.F. Kunststoffen es unterlässt, die Erfüllung von der Gegenpartei zu verlangen, bleibt das Recht von C.F. Kunststoffen unberührt, die Erfüllung zu einem späteren Zeitpunkt doch noch verlangen zu können.

Artikel 6: Vertrauliche Informationen

1. Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung aller Informationen, die sie im Rahmen des Abschlusses und der Ausführung des Vertrags von der oder über die andere Partei erhalten haben, und für die diese Partei angegeben hat, dass es sich um vertrauliche Informationen handelt, oder von denen sie weiß oder nach billigem Ermessen wissen muss, dass diese Informationen vertraulich behandelt werden müssen. Die Parteien dürfen diese Informationen nur in dem Umfang an Dritte weitergeben, in dem dies für die Ausführung des Vertrags erforderlich ist.

2. Jede Partei wird alle nach redlichem Ermessen zu ergreifenden Schutzmaßnahmen treffen, um die vertraulichen Informationen geheim zu halten, und sie gewährleistet, dass ihre Beschäftigten und andere Personen, die unter ihrer Verantwortung an der Ausführung des Vertrags beteiligt sind, sich ebenfalls an diese Geheimhaltungspflicht halten werden.
3. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht, wenn eine Partei infolge einer gesetzlichen Bestimmung und/oder Vorschrift oder infolge eines Gerichtsurteils gehalten ist, die vertraulichen Informationen offenzulegen, und sie sich dabei nicht auf ein gesetzliches oder durch ein Gericht eingeräumtes Verweigerungsrecht berufen kann. Diese Ausnahme gilt auch für die im vorstehenden Absatz bestimmten Beschäftigten und anderen Personen.
4. Es ist C.F. Kunststoffen jederzeit gestattet, Veröffentlichungen über die vereinbarten Arbeiten und Lieferungen zu machen, wenn dabei der Schutz der Daten der Gegenpartei gewährleistet bleibt oder wenn C.F. Kunststoffen dafür die Genehmigung der Gegenpartei erhalten hat.
5. Es ist C.F. Kunststoffen jederzeit gestattet, die bei der Ausführung des Vertrags benutzten oder entwickelten Methoden, Arbeitsweisen usw. wieder zu verwenden.

Artikel 7: Formen

1. Die Gegenpartei ist verpflichtet, gleichzeitig mit der Auftragserteilung zur Herstellung einer Form den zwischen den Parteien vereinbarten Teil der Herstellungskosten an C.F. Kunststoffen als Vorschuss zu bezahlen. Erst danach muss C.F. Kunststoffen mit der Herstellung der Form beginnen. Ebenso muss C.F. Kunststoffen erst dann mit Änderungen, Verbesserungen oder Reparaturen der Form beginnen, wenn die dafür anfallenden Kosten bezahlt worden sind. Wenn für diese Arbeit kein ausdrücklicher Preis vereinbart wurde, muss die Gegenpartei auf erstes Verlangen einen von C.F. Kunststoffen festzulegenden Vorschuss bezahlen. Die restlichen Herstellungskosten müssen beim Abschluss dieser Arbeiten bezahlt werden.
2. C.F. Kunststoffen wird mit der Produktion der Ware erst beginnen, wenn die Form bereit steht und die gegebenenfalls von C.F. Kunststoffen erteilte Probeserie oder das Mustermodell von der Gegenpartei abgenommen und für die Produktion freigegeben wurde, und die Gegenpartei dies C.F. Kunststoffen schriftlich mitgeteilt hat. Die/Das so freigegebene Probeserie/Mustermodell gilt als Referenz für die Parteien hinsichtlich der Qualitätsprüfung und für Ansprüche der Gegenpartei gegen C.F. Kunststoffen für diesbezügliche Beanstandungen, Garantie, Haftung usw. Für die Herstellung einer Probeserie bzw. eines Mustermodells mithilfe einer von C.F. Kunststoffen gestellten Form werden keine Kosten berechnet.
3. C.F. Kunststoffen ist erst dann zur Ablieferung der hergestellten Waren verpflichtet, wenn die Gegenpartei die Bezahlung der gesamten Herstellungskosten für die Form vorgenommen hat.
4. Die von C.F. Kunststoffen hergestellte Form verbleibt auf der Grundlage des Besitztitels in Verwahrung bei C.F. Kunststoffen, auch nachdem die Gegenpartei die gesamten Herstellungskosten bezahlt hat, und unbeschadet des Umstands, ob die Form (noch) für die Produktion verwendet wird oder von der Gegenpartei bezahlt ist. C.F. Kunststoffen wird die für die Gegenpartei hergestellte Form nicht für die Zwecke von Dritten verwenden, es sei denn, eine entsprechende schriftliche Genehmigung der Gegenpartei liegt vor.
5. Abweichend von den Bestimmungen im vorstehenden Absatz ist C.F. Kunststoffen auf erstes diesbezügliches Verlangen der Gegenpartei verpflichtet, die Form und die gegebenenfalls zugehörigen Zeichnungen, Hilfsgeräte usw. an die Gegenpartei abzugeben, wenn:
 - a. C.F. Kunststoffen die vereinbarten Lieferzeiten wiederholt nicht einhalten kann und deshalb in Verzug geraten ist;
 - b. C.F. Kunststoffen wiederholt Waren von minderer Qualität geliefert hat und deshalb in Verzug geraten ist;
 - c. über C.F. Kunststoffen der Konkurs verhängt wurde.

In diesen Fällen endet der Besitztitel.

6. Wenn die Gegenpartei die Form an C.F. Kunststoffen liefert, werden die Kosten für die Herstellung einer Probserie bzw. eines Mustermodells dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
7. Wenn die Gegenpartei die Form an C.F. Kunststoffen liefert, wird diese auf Verlangen der Gegenpartei auf deren Kosten und Gefahr zurückgegeben, nachdem alle Forderungen von C.F. Kunststoffen, aus welchen Gründen auch immer entstanden, bezahlt sind.
8. C.F. Kunststoffen haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung der Form, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. In diesen Fällen wird die Form nach Wahl von C.F. Kunststoffen repariert oder ersetzt. Eine weitergehende Verpflichtung oder Zahlung von Schadenersatz besteht für C.F. Kunststoffen nicht, auch nicht bei Brand, Diebstahl, Zerstörung, Verlust usw.
9. Die Gegenpartei sorgt für eine ausreichende Versicherung der Form für alle Arten von Schäden, solange sich die Form im Besitz von C.F. Kunststoffen befindet.
10. Wenn C.F. Kunststoffen beim Angebot oder bei der Auftragsbestätigung angegeben hat, wie oft die Form eingesetzt werden kann oder für wie viele Waren eine Form geeignet ist, wird die Form nach dieser Einsatzzahl als für die weitere Produktion nicht mehr brauchbar angesehen. Wenn C.F. Kunststoffen eine solche Einsatzzahl oder Warenzahl nicht angegeben hat, muss C.F. Kunststoffen die Gegenpartei unterrichten, sobald offensichtlich ist, dass eine Form für eine verantwortungsbewusste Produktion nicht mehr brauchbar ist.
11. Wenn die Form nach der Einsatzzahl oder der Warenzahl, für die sie als brauchbar eingestuft wurde, technisch doch noch als verwendungsfähig angesehen werden kann, ist C.F. Kunststoffen bereit, auf Verlangen der Gegenpartei zusätzliche Einsätze vorzunehmen oder Waren aufgrund dieser Form zu liefern, ohne dann aber eine Garantie für die Qualität der zusätzlich produzierten Waren oder vorgenommenen Einsätze zu gewähren und ohne eine Haftung für Schäden an Maschinen oder andere (Folge-) Schäden zu übernehmen.
12. Wenn die von C.F. Kunststoffen gestellte Form vor dem Erreichen der Einsatzzahl oder Warenzahl, für die die Form normalerweise als brauchbar angesehen werden muss, bereits als technisch unbrauchbar angesehen werden muss, muss C.F. Kunststoffen die Form reparieren, um die Einsatzzahl oder die Warenzahl doch noch zu realisieren.
13. Solange eine von C.F. Kunststoffen gestellte Form noch als brauchbar angesehen wird und diese Form sich bei C.F. Kunststoffen befindet, gehen bei regelmäßigen Nachbestellungen die mit der Produktion verbundenen Wartungskosten zu Lasten von C.F. Kunststoffen. Für andere Formen gehen diese Kosten zu Lasten der Gegenpartei.
14. Änderungen an einer Form gehen immer zu Lasten der Gegenpartei; es sei denn, dass die Parteien schriftlich Anderslautendes vereinbart haben.
15. Wenn während eines ununterbrochenen Zeitraums von 3 Jahren mit einer Form keine Produktion mehr stattgefunden hat, nimmt C.F. Kunststoffen diesbezüglich mit der Gegenpartei Kontakt auf. Wenn die betreffende Form von C.F. Kunststoffen selbst hergestellt wurde, bietet C.F. Kunststoffen der Gegenpartei die Wahl zwischen der Vernichtung der Form oder der Weiterführung der Inhaberschaft. Wenn die Form von der Gegenpartei selbst geliefert wurde, hat die Gegenpartei die Wahl zwischen der Selbstabholung der Form bei C.F. Kunststoffen oder der Weiterführung der Inhaberschaft. Wenn die Gegenpartei sich für die Weiterführung der Inhaberschaft entscheidet, hat C.F. Kunststoffen das Recht, der Gegenpartei eine angemessene Vergütung (Depotgebühr) für das Verwahren der Form bei sich in Rechnung zu stellen.

Artikel 8: Lieferung, (Aus)lieferfristen

1. Vereinbarte (Aus)lieferfristen können in keinem Fall als "bindender Termin" betrachtet werden. Wenn C.F. Kunststoffen die vereinbarte Leistung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, muss C.F. Kunststoffen

von der Gegenpartei diesbezüglich schriftlich in Verzug gesetzt werden, wobei C.F. Kunststoffen dabei noch eine angemessene Frist eingeräumt werden muss, um diese Leistung doch noch zu liefern.

2. C.F. Kunststoffen ist zur Lieferung oder Ausführung des Auftrags in Teilen berechtigt, wobei jede Teillieferung oder -leistung separat fakturiert werden kann.
3. Die Gefahr an der gelieferten Ware geht zum Zeitpunkt der Lieferung auf die Gegenpartei über. Das ist der Zeitpunkt, an dem die zu liefernde Ware das Lager oder das Werk von C.F. Kunststoffen verlässt, oder der Zeitpunkt, an dem C.F. Kunststoffen der Gegenpartei mitgeteilt hat, dass diese Ware von ihr abgeholt werden kann.
4. Der Versand bzw. der Transport der Ware erfolgt auf eine von C.F. Kunststoffen zu bestimmende Weise, aber auf Kosten und Gefahr der Gegenpartei. C.F. Kunststoffen haftet nicht für Schäden, welcher Art auch immer - an der Ware selbst oder auch nicht - die im Zusammenhang mit dem Versand bzw. dem Transport entstanden sind.
5. Wenn es aufgrund von Umständen, deren Ursachen im Risikobereich der Gegenpartei liegen, nicht möglich ist, der Gegenpartei die Ware (auf die vereinbarte Weise) zu liefern, oder wenn die Ware nicht abgeholt wird, ist C.F. Kunststoffen berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr der Gegenpartei einzulagern. Die Gegenpartei muss C.F. Kunststoffen innerhalb einer von C.F. Kunststoffen zu bestimmenden Frist nach Bekanntmachung der Einlagerung die Möglichkeit geben, die Ware doch noch zu liefern bzw. die Ware doch noch innerhalb dieser Frist selbst abholen.
6. Wenn die Gegenpartei auch nach dem Verstreichen der im vorstehenden Absatz bestimmten Frist die eigene Pflicht zur Abnahme der Ware nicht erfüllt hat, befindet sie sich unmittelbar in Verzug. C.F. Kunststoffen hat dann das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung mit einer schriftlichen Erklärung ganz oder teilweise zu kündigen, und die Ware an Dritte zu verkaufen oder die maßgefertigte Ware zu vernichten, ohne dass für C.F. Kunststoffen daraus eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz, der Erstattung von Kosten und Zinsen entsteht. Das Vorstehende berührt nicht die Pflicht der Gegenpartei zur Vergütung von eventuellen (Lager-) Kosten, Schäden aus Verspätung, Gewinneinbußen oder anderen Schäden, oder dem Recht von C.F. Kunststoffen, doch noch eine Erfüllung zu verlangen.

Artikel 9: Fortgang, Ausführung des Vertrags

1. Wenn der Anfang, der Fortgang oder die (Aus)lieferung des Auftrags und/oder die vereinbarte Lieferung der Waren dadurch verzögert wird, dass:
 - a. C.F. Kunststoffen nicht alle erforderlichen Informationen und/oder Materialien rechtzeitig von der Gegenpartei erhalten hat;
 - b. C.F. Kunststoffen nicht rechtzeitig die eventuell vereinbarte (Voraus-) Zahlung von der Gegenpartei erhalten hat;
 - c. sonstige Umstände vorliegen, die auf Gefahr und Kosten der Gegenpartei gehen; hat C.F. Kunststoffen Anspruch auf eine angemessene Verlängerung der (Aus-)Lieferungsfrist und auf eine Vergütung der damit verbundenen Kosten und Schäden, wie etwaige Wartezeiten.
2. Bei einer Auftragserfüllung in Abschnitten (Phasen) ist C.F. Kunststoffen berechtigt, die Ausführung der Teile, die zu einem nachfolgenden Abschnitt gehören, auszusetzen, bis die Gegenpartei die Ergebnisse des vorhergehenden Abschnitts abgenommen und genehmigt hat. Die sich daraus ergebenden Kosten und Schäden gehen zu Lasten der Gegenpartei.
3. C.F. Kunststoffen bemüht sich, den vereinbarten Auftrag und sonstige Lieferungen innerhalb der diesbezüglich vereinbarten und geplanten Zeit zu realisieren; dies in dem Umfang, in dem dies nach billigem Ermessen von C.F. Kunststoffen verlangt werden kann.
4. C.F. Kunststoffen ist verpflichtet, den Auftrag und/oder die Lieferungen gut, tauglich und gemäß den Bestimmungen des Vertrags auszuführen. C.F. Kunststoffen muss den Auftrag und/oder die Lieferungen so ausführen, dass dadurch Schäden an Personen, an Sachen oder an der Umwelt

- soweit wie möglich beschränkt werden, und C.F. Kunststoffen muss die in diesem Rahmen von der oder im Namen der Gegenpartei erteilten Auflagen und Anweisungen soweit wie möglich befolgen.
5. C.F. Kunststoffen muss die Gegenpartei auf Unvollkommenheiten, Fehler, Mängel usw. in den von oder im Namen der Gegenpartei:
 - a. erteilten Dokumenten;
 - b. vorgeschriebenen Konstruktionen, Arbeitsweisen usw.;
 - c. erteilten Anweisungen;
 - d. zur Verfügung gestellten oder vorgeschriebenen Materialien; hinweisen, wenn und insoweit wie die vorgenannten Unvollkommenheiten, Fehler, Mängel usw. für die Leistung von C.F. Kunststoffen relevant sind, und diese C.F. Kunststoffen bekannt sind oder bekannt sein können.
 6. Wenn die Gegenpartei Änderungen am vereinbarten Auftrag und/oder sonstigen Lieferungen wünscht, wird C.F. Kunststoffen die Gegenpartei über die Folgen informieren, die diese Änderungen auf die vereinbarten Preise, Kostensätze und (Aus-)Lieferfristen haben.
 7. Wenn sich bei der Ausführung des Vertrags zeigt, dass der Auftrag und/oder die sonstigen Lieferungen infolge von unvorhergesehenen Umständen nicht auf die vereinbarte Weise verrichtet bzw. erbracht werden können, muss C.F. Kunststoffen mit der Gegenpartei über eine Änderung des Vertrags verhandeln. Dabei wird C.F. Kunststoffen die Gegenpartei über die Auswirkungen der Änderung auf die vereinbarten Preise, Kostensätze und (Aus-)Lieferfristen unterrichten. Wenn die Ausführung des Vertrags infolgedessen unmöglich geworden ist, hat C.F. Kunststoffen in jedem Fall Anspruch auf die vollständige Vergütung aller von C.F. Kunststoffen bereits verrichteten Arbeiten bzw. erbrachten Lieferungen.
 8. Die Gegenpartei muss jede Konzeptversion der von C.F. Kunststoffen zu erstellenden Dokumente immer sorgfältig kontrollieren und ihre Reaktion C.F. Kunststoffen unverzüglich mitteilen. Bei Bedarf wird das Konzept von C.F. Kunststoffen angepasst und der Gegenpartei nochmals zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. C.F. Kunststoffen kann dabei verlangen, dass die endgültige Version der erstellten Dokumente auf jeder Seite als Zeichen der Genehmigung von der Gegenpartei parafiert wird, oder dass die Gegenpartei eine schriftliche Zustimmungserklärung für die endgültige Version unterzeichnet. Die Gegenpartei darf die erstellten Dokumente erst verwenden, wenn C.F. Kunststoffen die parafierte endgültige Version oder die schriftliche Zustimmungserklärung erhalten hat.
 9. Wenn die Parteien vereinbart haben, dass C.F. Kunststoffen Mustermodelle (Samples) der im Auftrag hergestellten Waren der Gegenpartei zur Prüfung und Genehmigung vorlegen muss, hat die Gegenpartei diese Mustermodelle immer sorgfältig zu prüfen und ihre Reaktion C.F. Kunststoffen umgehend mitzuteilen. C.F. Kunststoffen kann dabei verlangen, dass die Gegenpartei eine schriftliche Zustimmungserklärung der endgültigen Version eines Mustermodells unterzeichnet.
 10. Wenn C.F. Kunststoffen in/an bereits abgenommenen Dokumenten oder Mustermodellen noch Änderungen anbringen muss, gilt dies als Mehrarbeit, und C.F. Kunststoffen hat das Recht, die sich daraus ergebenden Mehrkosten der Gegenpartei aufzugeben.

Artikel 10: Mehr- und Minderarbeit

1. Unter Mehrarbeit wird verstanden: Alle auf Verlangen der Gegenpartei oder alle sich notwendigerweise aus der Ausführung des Vertrags ergebenden zusätzlichen Arbeiten und Lieferungen, die nicht im Angebot, in der Offerte oder im Auftrag enthalten waren.
2. Mehr- und Minderarbeit muss schriftlich zwischen C.F. Kunststoffen und der Gegenpartei vereinbart werden. C.F. Kunststoffen ist erst dann an mündliche Absprachen gebunden, nachdem C.F. Kunststoffen diese der Gegenpartei schriftlich bestätigt hat, oder sobald C.F. Kunststoffen - ohne Einspruch der Gegenpartei - mit der Ausführung dieser Vereinbarungen begonnen hat.
3. Die Verrechnung von Mehr- und Minderarbeit erfolgt:
 - a. bei Änderungen am ursprünglichen Auftrag;

- b. bei unvorhergesehenen Mehrkosten oder Minderkosten und bei Abweichungen von den verrechnungsfähigen und/oder geschätzten Mengen.
4. Die Verrechnung der Mehr- und/oder Minderarbeit erfolgt direkt bei der Endabrechnung; es sei denn, dass die Parteien schriftlich Anderslautendes vereinbart haben.

Artikel 11: Auslieferung und Abnahme bei Aufträgen

1. Hinsichtlich der von C.F. Kunststoffen im Auftrag entwickelten oder hergestellten Waren ist C.F. Kunststoffen gehalten, der Gegenpartei mitzuteilen, dass der Auftrag abgeschlossen und die Ware gebrauchsfertig ist.
2. Die Waren werden als vertragsgemäß ausgeliefert angesehen, wenn sie anschließend der Gegenpartei zur Verfügung gestellt wurden, die Gegenpartei die dafür vereinbarten Spezifikationen, Eigenschaften, Qualitäten usw. kontrolliert hat, und der Auslieferungsstatus oder Tätigkeitsnachweis zur Überprüfung und Genehmigung von der Gegenpartei unterzeichnet wurde.
3. Die Waren werden ebenfalls als vertragsgemäß ausgeliefert angesehen, wenn die Gegenpartei innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der genannten Bereitstellung der Waren bei C.F. Kunststoffen nicht reklamiert hat, oder entsprechend früher, wenn die Gegenpartei die Waren - soweit möglich - schon vor diesem Tag in Gebrauch genommen hat.
4. Noch nicht verrichtete bzw. noch nicht beendete Arbeiten von der Gegenpartei oder von in ihrem Namen eingeschalteten Drittparteien, die einen Einfluss auf die ordnungsgemäße Nutzung der Waren haben, schränken die Gebrauchsfertigkeit und die Auslieferung dieser Waren in keiner Weise ein.
5. Wenn die Gegenpartei nach der Auslieferung noch Änderungen an den Waren vornehmen lassen will, wird dies als Mehrarbeit betrachtet. C.F. Kunststoffen ist dann berechtigt, die sich daraus ergebenden Kosten und/oder die dafür aufgewendete Zeit der Gegenpartei gesondert in Rechnung zu stellen.
6. Wenn die Gegenpartei nach der in diesem Artikel bestimmten Auslieferung noch Mängel, Unvollkommenheiten usw. in Bezug auf die Waren feststellt, gelten diesbezüglich die in diesen Allgemeinen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über Reklamationen.

Artikel 12: Verpackung

1. Verpackung, die für den mehrmaligen Gebrauch bestimmt ist, bleibt Eigentum von C.F. Kunststoffen. Diese Verpackung darf von der Gegenpartei nur für die Zwecke gebraucht werden, für die sie bestimmt ist.
2. C.F. Kunststoffen bestimmt, ob die Verpackung von der Gegenpartei zurückgesendet werden muss, oder ob C.F. Kunststoffen diese Verpackung selbst abholt, und auf wessen Rechnung dies geschieht.
3. C.F. Kunststoffen ist berechtigt, der Gegenpartei für diese Verpackung ein Pfandgeld in Rechnung zu stellen. Wenn die Verpackung von der Gegenpartei portofrei innerhalb der diesbezüglich vereinbarten Frist zurückgesendet wird, muss C.F. Kunststoffen diese Verpackung zurücknehmen, und C.F. Kunststoffen muss der Gegenpartei das in Rechnung gestellte Pfandgeld zurückzahlen oder mit dem Pfandgeld verrechnen, das die Gegenpartei bei einer folgenden Lieferung bezahlen muss. C.F. Kunststoffen hat hierbei aber das Recht, 10% Handlingkosten auf den zurückzuzahlenden oder den zu verrechnenden Betrag in Abzug zu bringen.
4. Wenn die Verpackung beschädigt, unvollständig oder verloren gegangen ist, haftet die Gegenpartei für diesen Schaden, und sie verliert den Anspruch auf Rückerstattung des Pfandgelds.
5. Wenn der im vorstehenden Absatz beschriebene Schaden höher ausfällt als das in Rechnung gestellte Pfandgeld, ist C.F. Kunststoffen berechtigt, die Verpackung nicht zurückzunehmen. C.F. Kunststoffen kann die Verpackung dann der Gegenpartei zum Kostenpreis in Rechnung stellen, abzüglich des von der Gegenpartei bezahlten Pfandgelds.

6. Für den einmaligen Gebrauch bestimmte Verpackung muss C.F. Kunststoffen nicht zurücknehmen, und C.F. Kunststoffen darf diese bei der Gegenpartei zurücklassen. Etwaige Kosten für die Entsorgung gehen dann zu Lasten der Gegenpartei.

Artikel 13: Reklamationen und Rücksendungen

1. Die Gegenpartei ist verpflichtet, die gelieferte Ware sofort nach dem Erhalt zu kontrollieren und etwaige sichtbare Mängel, Defekte, Schäden und/oder Abweichungen in der Menge auf dem Frachtbrief oder den Begleitpapieren zu vermerken. Wenn ein Frachtbrief oder die Begleitpapiere fehlen, muss die Gegenpartei die Mängel, Defekte usw. innerhalb von 2 Werktagen nach dem Erhalt der Ware an C.F. Kunststoffen melden, gefolgt von einer schriftlichen Bestätigung dieser Meldung. Wenn eine solche Mitteilung nicht erfolgt ist, wird die Ware als ordnungsgemäß in gutem Zustand erhalten und vertragskonform angesehen.
2. Andere Reklamationen müssen direkt nach ihrer Feststellung - aber innerhalb der für die gelieferten Waren vereinbarten Garantiefrist - C.F. Kunststoffen schriftlich gemeldet werden. Alle Folgen im Zusammenhang mit einer nicht sofort erfolgten Meldung gehen auf Gefahr der Gegenpartei. Wenn für die Waren eine Garantiefrist nicht ausdrücklich vereinbart wurde, gilt eine Frist von 1 Jahr ab Lieferung.
3. Wenn C.F. Kunststoffen eine Reklamation nicht innerhalb der in den vorstehenden Absätzen bestimmten Fristen gemeldet wird, ist eine Berufung auf eine vereinbarte Garantie nicht (mehr) möglich.
4. Die bestellte Ware - aber nicht die im Auftrag hergestellte - wird in den bei C.F. Kunststoffen vorhandenen (Großhandels-) Verpackungen und/oder Mindestmengen/Mindestgrößen geliefert. Branchenübliche, geringe Abweichungen von den angegebenen Maßen, Gewichten, Mengen, Farben usw. gelten nicht als Nichterfüllung von C.F. Kunststoffen. Hierbei ist eine Berufung auf die Garantie nicht möglich.
5. Eine Reklamation führt nicht dazu, dass die Zahlungspflichten der Gegenpartei ausgesetzt sind.
6. Die Gegenpartei muss C.F. Kunststoffen die Möglichkeit geben, die Reklamation zu prüfen, und sie muss C.F. Kunststoffen alle dafür benötigten Informationen erteilen. Wenn für die Untersuchung der Reklamation eine Rücksendung erforderlich ist, geschieht diese auf Kosten der Gegenpartei; es sei denn, die Reklamation erweist sich nachträglich als begründet. Das Transportrisiko liegt immer bei der Gegenpartei.
7. In allen Fällen erfolgt die Rücksendung in einer von C.F. Kunststoffen zu bestimmenden Weise und in der Originalverpackung bzw. in Verpackung.
8. In Bezug auf Verfärbungen oder geringe (gegenseitige) Farbabweichungen sind Reklamationen nicht möglich.
9. Reklamationen sind nicht möglich bei Waren, die nach dem Erhalt durch die Gegenpartei in ihrer Art und/oder ihrer Zusammensetzung geändert wurden, oder die ganz oder teilweise bearbeitet oder verarbeitet wurden.

Artikel 14: Garantien

1. C.F. Kunststoffen sorgt dafür, dass die vereinbarten Aufträge und Lieferungen ordnungsgemäß und gemäß den in der Branche geltenden Standards ausgeführt werden; C.F. Kunststoffen gewährt aber hinsichtlich der gelieferten Waren in keinem Fall eine weitergehende Garantie als die ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbarte Garantie.
2. Während der Garantiedauer steht C.F. Kunststoffen für die normale Gebrauchsqualität und die Tauglichkeit der gelieferten Ware ein.

3. Bei der Nutzung der für die Ausführung des Vertrags benötigten Materialien stützt sich C.F. Kunststoffen auf die Informationen, die der Hersteller oder der Lieferant derselben hinsichtlich der Eigenschaften dieser Materialien erteilt hat. Wenn für die gelieferten Materialien vom Hersteller oder vom Lieferanten eine Garantie erteilt wurde, so gilt diese Garantie in gleicher Weise zwischen den Parteien. C.F. Kunststoffen wird die Gegenpartei diesbezüglich unterrichten.
4. Wenn der Zweck/die Bestimmung, zu dem/der die Gegenpartei die Ware bearbeiten, verarbeiten oder nutzen will, vom/von der für diese Ware üblichen Zweck/üblichen Bestimmung abweicht, garantiert C.F. Kunststoffen nur dann, dass die Ware für diesen Zweck/diese Bestimmung geeignet ist, wenn C.F. Kunststoffen dies der Gegenpartei schriftlich bestätigt hat.
5. Eine Berufung auf die Garantie ist nicht möglich, solange die Gegenpartei den vereinbarten Preis oder die Vergütung für geleistete Arbeiten noch nicht bezahlt hat.
6. Bei einer berechtigten Reklamation auf Garantie wird C.F. Kunststoffen - nach Wahl von C.F. Kunststoffen - entweder für die kostenlose Reparatur oder den Austausch der Ware sorgen, oder für eine Erstattung des vereinbarten Preises oder der vereinbarten Vergütung oder einen Nachlass auf denselben/dieselbe. Wenn Nebenschäden vorhanden sind, gelten hierfür die in diesen Allgemeinen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen für die Haftung.

Artikel 15: Haftung

1. Außer den ausdrücklich vereinbarten bzw. durch C.F. Kunststoffen abgegebenen Garantien übernimmt C.F. Kunststoffen keine weitere Haftung.
2. Unbeschadet der Bestimmungen im vorstehenden Absatz übernimmt C.F. Kunststoffen nur die Haftung für direkte Schäden. Eine Haftung von C.F. Kunststoffen für Folgeschäden, wie z.B. betriebliche Schäden, Gewinneinbußen und/oder erlittene Verluste, Schäden durch Verzögerungen und/oder Personen- oder Körperschäden, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Die Gegenpartei muss alle Maßnahmen ergreifen, die zur Vermeidung oder zur Begrenzung des Schadens notwendig sind.
4. Wenn C.F. Kunststoffen für den der Gegenpartei entstandenen Schaden haftet, ist die Pflicht von C.F. Kunststoffen zum Schadenersatz immer auf höchstens den Betrag beschränkt, den die Versicherung von C.F. Kunststoffen im jeweiligen Fall auszahlt. Wenn die Versicherung von C.F. Kunststoffen nicht zahlt, oder wenn der Schaden nicht von einer von C.F. Kunststoffen abgeschlossenen Versicherung gedeckt ist, ist die Pflicht von C.F. Kunststoffen zum Schadenersatz immer auf höchstens den Rechnungsbetrag der gelieferten Ware beschränkt.
5. Die Gegenpartei hat den ihr entstandenen Schaden spätestens innerhalb von 6 Monaten, nachdem ihr der Schaden bekannt wurde oder ihr hätte bekannt sein müssen, bei C.F. Kunststoffen geltend zu machen.
6. Wenn C.F. Kunststoffen den Auftrag oder die Lieferungen anhand von durch die Gegenpartei oder in deren Namen erteilten Dokumenten ausführen muss, haftet C.F. Kunststoffen nicht für den Inhalt, die Richtigkeit und die Vollständigkeit dieser Dokumente.
7. Wenn die Gegenpartei C.F. Kunststoffen Materialien zur Bearbeitung zur Verfügung stellt, haftet C.F. Kunststoffen für die korrekte Bearbeitung, aber nicht für die Tauglichkeit dieser Materialien und auch nicht für die Auswirkungen, die diese Materialien auf das Endergebnis haben.
8. C.F. Kunststoffen haftet nicht, und die Gegenpartei kann sich nicht auf eine entsprechende Haltbarkeit oder Garantie berufen, wenn der Schaden aus einem der folgenden Gründe entstanden ist:
 - a. durch unsachgemäßen Gebrauch oder durch Gebrauch, der der Zweckbindung der gelieferten Ware widerspricht, oder durch Gebrauch im Gegensatz zu den von C.F. Kunststoffen erteilten Anweisungen, Empfehlungen, Gebrauchsanweisungen, Beipackzettel usw.;
 - b. durch unsachgemäße Aufbewahrung (Lagerung) oder Wartung der Ware;

- c. durch Fehler, Unvollständigkeiten oder Mängel in den von der Gegenpartei oder im Namen derselben an C.F. Kunststoffen erteilten oder vorgeschriebenen Informationen oder Materialien;
 - d. durch Anweisungen oder Anleitungen von der Gegenpartei oder im Namen derselben;
 - e. infolge der Auswahl der Gegenpartei, die von dem abweicht, was C.F. Kunststoffen empfohlen hat und/oder dem, was üblich ist;
 - f. durch die Wahl, die die Gegenpartei in Bezug auf die zu liefernde Ware getroffen hat;
 - g. durch einen Befall der Waren durch äußere Einwirkungen, die keine Einwirkungen darstellen, gegen die die Waren normalerweise beständig sein müssen;
 - h. weil von der Gegenpartei oder im Namen derselben Reparaturen oder andere Arbeiten oder Bearbeitungen an der gelieferten Ware ausgeführt wurden, ohne dass dafür eine ausdrückliche vorherige Genehmigung von C.F. Kunststoffen erteilt wurde.
9. Die Gegenpartei ist bei Vorliegen eines der im vorstehenden Absatz aufgezählten Fälle für alle sich daraus ergebenden Schäden voll haftbar, und die Gegenpartei stellt C.F. Kunststoffen ausdrücklich von allen Ansprüchen Dritter auf Vergütung dieses Schadens frei.
10. Die in diesem Artikel enthaltenen Einschränkungen der Haftung gelten nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit von C.F. Kunststoffen oder der Leitenden Mitarbeiter in der Geschäftsführung von C.F. Kunststoffen zurückzuführen ist, oder wenn zwingendrechtliche gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen. Nur in diesen Fällen muss C.F. Kunststoffen die Gegenpartei gegen eventuelle Ansprüche Dritter gegen die Gegenpartei freistellen.

Artikel 16: Bezahlung

1. C.F. Kunststoffen ist jederzeit berechtigt, von der Gegenpartei eine (teilweise) Vorauszahlung oder eine andere Sicherheit für die Bezahlung zu verlangen.
2. Die Bezahlung muss innerhalb einer Fälligkeitsfrist von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum vorgenommen werden; es sei denn, die Parteien haben schriftlich eine andere Zahlungsfrist vereinbart. Dabei steht die Richtigkeit einer Rechnung fest, wenn die Gegenpartei innerhalb dieser Zahlungsfrist keinen Widerspruch dagegen geltend gemacht hat.
3. Wenn eine Rechnung nach dem Verstreichen der im vorstehenden Absatz bestimmten Frist nicht vollständig bezahlt, ist die Gegenpartei an C.F. Kunststoffen einen Verzugszins in Höhe von 2% pro Monat schuldig, der kumulativ auf die Hauptsumme zu berechnen ist. Teile eines Monats werden dabei als voller Monat berechnet.
4. Wenn die Bezahlung nach Mahnung durch C.F. Kunststoffen weiterhin ausbleibt, ist C.F. Kunststoffen außerdem berechtigt, der Gegenpartei außergerichtliche Inkassokosten in Höhe von 15% des Rechnungsbetrags, mindestens aber € 40,00, in Rechnung zu stellen.
5. Bei Ausbleiben der vollständigen Bezahlung durch die Gegenpartei hat C.F. Kunststoffen das Recht, den Vertrag ohne spezifische Inverzugsetzung durch eine schriftliche Erklärung zu kündigen, oder die Pflichten von C.F. Kunststoffen aus dem Vertrag auszusetzen, bis die Gegenpartei doch noch bezahlt oder hierfür eine taugliche Sicherheit gestellt hat. Das vorgenannte Recht zur Aussetzung hat C.F. Kunststoffen auch, wenn C.F. Kunststoffen, bereits bevor die Gegenpartei mit der Bezahlung in Verzug geraten ist, gute Gründe hat, an der Kreditwürdigkeit der Gegenpartei zu zweifeln.
6. Von der Gegenpartei geleistete Zahlungen werden von C.F. Kunststoffen zuerst zur Begleichung aller geschuldeten Zinsen und Kosten verrechnet, und anschließend auf die fälligen Rechnungen angerechnet, die am längsten offen sind; es sei denn, die Gegenpartei hat bei der Bezahlung schriftlich vermerkt, dass diese Zahlung sich auf eine spätere Rechnung bezieht.
7. Die Gegenpartei darf die Forderungen von C.F. Kunststoffen nicht mit eventuellen Gegenforderungen verrechnen, die sie gegen C.F. Kunststoffen hat. Dies gilt auch, wenn die Gegenpartei die (vorläufige) Aussetzung ihrer Zahlungspflichten beantragt, oder wenn über sie der Konkurs verhängt wird.

Artikel 17: Eigentumsvorbehalt

1. C.F. Kunststoffen behält sich das Eigentumsrecht an allen im Rahmen des Vertrags gelieferten und noch zu liefernden Waren vor, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, wo die Gegenpartei ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber C.F. Kunststoffen in vollem Umfang erfüllt hat.
2. Die im vorstehenden Absatz bestimmten Zahlungsverpflichtungen bestehen aus der Bezahlung des Kaufpreises/der Vergütung für die Ware, zuzüglich der Forderungen aus erbrachten Dienstleistungen, die mit der Lieferung im Zusammenhang stehen, und Forderungen wegen einer zurechenbaren Nichterfüllung der Gegenpartei bei ihren Pflichten, darunter Forderungen auf die Bezahlung von Schadenersatz, von außergerichtlichen Inkassokosten, von Zinsen und von eventuellen Strafgeldern.
3. Wenn die Lieferung identische, nicht individualisierbare Waren betrifft, wird hier jeweils für die Partei davon ausgegangen, dass die Waren mit den ältesten Rechnungen als Erste verkauft wurden. Der Eigentumsvorbehalt liegt deshalb immer auf der gesamten gelieferten Ware, die sich bei der Berufung auf den Eigentumsvorbehalt noch im Lager, im Geschäft und/oder im Inventar der Gegenpartei befindet.
4. Ware, auf der ein Eigentumsvorbehalt liegt, darf von der Gegenpartei im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit weiterverkauft werden; vorausgesetzt, dass die Gegenpartei von ihren Abnehmern ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt auf die gelieferte Ware ausbedungen hat.
5. Solange auf der gelieferten Ware ein Eigentumsvorbehalt liegt, ist die Gegenpartei nicht befugt, die Ware zu verpfänden oder die Ware mit Hilfe von Pfandlisten in die (faktische) Verfügungsgewalt eines Geldgebers zu bringen.
6. Die Gegenpartei ist verpflichtet, C.F. Kunststoffen unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn Dritte behaupten, Eigentumsrechte oder andere Rechte an der Ware zu haben, auf der ein Eigentumsvorbehalt liegt.
7. Die Gegenpartei ist verpflichtet, solange ein Eigentumsvorbehalt auf der Ware liegt, diese sorgfältig und identifizierbar als Eigentum von C.F. Kunststoffen zu verwahren.
8. Die Gegenpartei muss für eine so geartete Firmenversicherung bzw. Inventarversicherung sorgen, dass die Ware, die unter Eigentumsvorbehalt geliefert wurde, jederzeit mitversichert ist; und sie muss C.F. Kunststoffen auf erstes Verlangen von C.F. Kunststoffen Einsicht in die Versicherungspolice und die zugehörigen Zahlungsnachweise für die Prämien gewähren.
9. Wenn die Gegenpartei den Bestimmungen in diesem Artikel zuwiderhandelt, oder wenn C.F. Kunststoffen sich auf den Eigentumsvorbehalt beruft, steht C.F. Kunststoffen und den Angestellten von C.F. Kunststoffen das unwiderrufliche Recht zu, das Grundstück der Gegenpartei zu betreten und die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware wieder an sich zu nehmen. Dies gilt unbeschadet des Anspruchs von C.F. Kunststoffen auf Schadenersatz sowie auf entgangene Gewinne und Zinsen und das Recht auf Kündigung des Vertrags ohne spezielle Inverzugsetzung durch eine schriftliche Erklärung.

Artikel 18: Geistige Eigentumsrechte

1. C.F. Kunststoffen ist und bleibt der Eigentümer an allen Rechten des Geistigen Eigentums, die auf der im Rahmen des Vertrags von C.F. Kunststoffen gelieferten oder hergestellten Ware, Dokumente usw. ruhen, sich aus dieser/diesen ergeben, mit ihr/ihnen zusammenhängen und/oder zu dieser/diesen gehören; es sei denn, dass die Parteien schriftlich Anderslautendes vereinbart haben. Die Ausübung dieser Rechte bleibt sowohl während als auch nach der Ausführung des Vertrags ausdrücklich und ausschließlich C.F. Kunststoffen vorbehalten.
2. Dies bedeutet unter anderem:
 - a. dass die Gegenpartei die von C.F. Kunststoffen gelieferten oder hergestellten Dokumente nicht außerhalb des Rahmens des Vertrags nutzen darf, sie diese Dokumente Dritten nicht übergeben

- darf, sie Dritten keine Einsicht in diese Dokumente gewähren darf, und sie diese Dokumente nicht ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von C.F. Kunststoffen vervielfältigen darf;
- b. dass die Gegenpartei die von C.F. Kunststoffen gelieferten oder hergestellten Ware oder Teile derselben nicht nachmachen, abändern, reproduzieren usw. darf; es sei denn, eine vorherige schriftliche Genehmigung von C.F. Kunststoffen liegt vor.
3. Die Gegenpartei haftet dafür, dass alle von ihr an C.F. Kunststoffen erteilten Dokumente und Dateien die Urheberrechte oder etwaige andere Rechte des Geistigen Eigentums von Dritten nicht verletzen. Die Gegenpartei haftet für etwaige Schäden, die C.F. Kunststoffen durch solche Verletzungen entstehen, und sie stellt C.F. Kunststoffen von Ansprüchen dieser Dritten frei.
 4. Formen, Vorlagen und Werkzeuge - auch wenn diese in Zusammenarbeit mit oder auf Kosten der Gegenpartei hergestellt wurden - und damit hergestellte Produkte dürfen ohne die Genehmigung von C.F. Kunststoffen nicht vervielfältigt werden.
 5. Formen und Werkzeuge sind und bleiben Eigentum von C.F. Kunststoffen, auch wenn diese im Auftrag und/oder auf Kosten der Gegenpartei hergestellt wurden.

Artikel 19: Konkurs, Verlust der Verfügungsgewalt usw.

1. C.F. Kunststoffen ist jederzeit berechtigt, den Vertrag ohne spezielle Inverzugsetzung durch eine schriftliche Erklärung an die Gegenpartei zu kündigen, wenn die Gegenpartei:
 - a. für bankrott erklärt wird oder ein Antrag auf ein Konkursverfahren gestellt wurde;
 - b. (vorläufige) Aussetzung der Zahlungsverpflichtungen beantragt;
 - c. von einer Zwangspfändung betroffen ist;
 - d. unter Treuhand oder Zwangsverwaltung gestellt wird;
 - e. anderweitig ihre Verfügungsgewalt oder ihre Handlungsfähigkeit in Bezug auf ihr Vermögen oder Teile desselben verliert.
2. Die Gegenpartei ist jederzeit verpflichtet, den Treuhänder bzw. den Zwangsverwalter über den (Inhalt des) Vertrag(s) und diese Allgemeinen Bedingungen zu unterrichten.

Artikel 20: Höhere Gewalt

1. In einem Fall von höherer Gewalt bei der Gegenpartei oder bei C.F. Kunststoffen ist C.F. Kunststoffen berechtigt, den Vertrag mit einer schriftlichen Erklärung an die Gegenpartei zu kündigen, oder die Erfüllung der eigenen Verpflichtungen gegenüber der Gegenpartei für eine angemessene Frist auszusetzen, ohne dass C.F. Kunststoffen sich dabei schadenersatzpflichtig macht.
2. Unter höherer Gewalt bei C.F. Kunststoffen wird im Rahmen dieser Allgemeinen Bedingungen verstanden: eine nicht zurechenbare Nichterfüllung von C.F. Kunststoffen, von C.F. Kunststoffen eingeschalteten Dritten oder von Zulieferern, oder sonstige schwerwiegende Gründe auf Seiten von C.F. Kunststoffen.
3. Als Umstände, die einen Fall von höherer Gewalt bei C.F. Kunststoffen begründen, gelten unter anderem: Krieg, Aufruhr, Mobilisierung, Unruhen im Inland oder im Ausland, staatliche (Zwangs-) Maßnahmen, Streiks im Unternehmen von C.F. Kunststoffen und/oder der Gegenpartei, oder dass diese genannten Umstände usw. drohen, Störung der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Wechselkursverhältnisse, betriebliche Störungen durch Brand, Einbruch, Sabotage, Ausfall von Strom, Internet- oder Telefonverbindungen, Naturereignisse, (Natur-) Katastrophen usw. sowie durch widrige Witterungsverhältnisse, Straßensperrungen, Unfälle, import- und exportbeeinträchtigende Maßnahmen, Mangel an Material usw. entstandene Transportschwierigkeiten und Lieferprobleme.

4. Wenn der Fall von höherer Gewalt eintritt, nachdem der Vertrag bereits teilweise ausgeführt ist, muss die Gegenpartei in jedem Fall ihren Pflichten gegenüber C.F. Kunststoffen bis zu diesem Zeitpunkt nachzukommen.

Artikel 21: Stornierung, Aussetzung

1. Wenn die Gegenpartei den Vertrag vor oder während der Ausführung desselben stornieren will, ist die Gegenpartei C.F. Kunststoffen einen von C.F. Kunststoffen näher zu bestimmenden Schadenersatz schuldig. Dieser Schadenersatz umfasst alle C.F. Kunststoffen entstandenen Kosten und den C.F. Kunststoffen durch die Stornierung entstandenen Schaden einschließlich der entgangenen Gewinne. C.F. Kunststoffen ist berechtigt, den Schadenersatz festzulegen, und - nach der Wahl von C.F. Kunststoffen und abhängig von den bereits erfolgten Lieferungen oder den bereits im Rahmen des Auftrags ausgeführten Arbeiten - 20% bis 100% des vereinbarten Preises der Gegenpartei in Rechnung zu stellen.
2. Die Gegenpartei ist gegenüber Dritten für die Folgen der Stornierung haftbar, und sie stellt C.F. Kunststoffen von allen sich hieraus ergebenden Ansprüchen dieser Dritten frei.
3. C.F. Kunststoffen ist berechtigt, alle von der Gegenpartei geleisteten Zahlungen mit dem von der Gegenpartei geschuldeten Schadenersatz zu verrechnen.
4. Bei Aussetzung der Ausführung des Vertrags auf Verlangen der Gegenpartei sind alle bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Arbeiten und erbrachten Lieferungen sowie die entstandenen Kosten sofort fällig, und C.F. Kunststoffen darf diese der Gegenpartei in Rechnung stellen. C.F. Kunststoffen ist außerdem berechtigt, alle während des Zeitraums der Aussetzung entstehenden bzw. entstandenen Kosten der Gegenpartei in Rechnung zu stellen.
5. Wenn die Ausführung des Vertrags nach der vereinbarten Aussetzungsfrist nicht wieder aufgenommen werden kann, ist C.F. Kunststoffen berechtigt, den Vertrag mit einer schriftlichen Erklärung an die Gegenpartei zu kündigen. Wenn die Ausführung des Vertrags nach der vereinbarten Aussetzungsfrist wieder aufgenommen wird, muss die Gegenpartei C.F. Kunststoffen die eventuellen, sich aus dieser Wiederaufnahme ergebenden Kosten erstatten.

Artikel 22: Anwendbares Recht / Gerichtstand

1. Für den zwischen C.F. Kunststoffen und der Gegenpartei abgeschlossenen Vertrag gilt ausschließlich niederländisches Recht.
2. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufvertrags (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Etwaige Streitfälle sind vom zuständigen Gericht am Sitz von C.F. Kunststoffen zu entscheiden; wobei C.F. Kunststoffen aber jederzeit das Recht zusteht, einen Streitfall dem zuständigen Gericht am Sitz der Gegenpartei vorzulegen.
4. Wenn die Gegenpartei ihren Sitz außerhalb der Niederlande hat, ist C.F. Kunststoffen berechtigt, den Streitfall beim zuständigen Gericht in dem Land bzw. Staat anhängig zu machen, wo die Gegenpartei ihren Sitz hat.

Datum: 10. Februar 2016